

Miriam GASSNER, Wien/Berkeley

Über den Zaun geblickt

Die internationalen Einflüsse auf die Entstehung des österreichischen B-VG*

Glancing over the fence

International Influences on the Making of the Austrian Constitution

Ever since Austrian President Alexander Van der Bellen publicly praised the “elegance of the Austrian Federal Constitution”, the latter has been at the center of media attention. The narrative of the B-VG as an Austrian specificity and as the crowning contribution of the legal scholar Hans Kelsen to the creation of the Austrian state, persists. This article tests this narrative and provides a new perspective on the making of the Austrian Constitution.

Keywords: *Adolf Merkl – Alfred Verdross – Austrian Constitution (B-VG 1920) – fall of the Habsburg Empire – foundation of the First Republic – Hans Kelsen – Karl Renner – Swiss Constitution – Weimar Constitution*

1. Einleitung

Das österreichische B-VG gilt gemeinhin, ähnlich wie Bundeshymne, Staatswappen oder die Farben rot weiß rot als Ausdruck österreichischer Identität und Eigenstaatlichkeit. Dennoch schrieb Hans Kelsen, als er im Mai 1919 von Staatskanzler Karl Renner den

Auftrag erhielt, den „Entwurf einer Bundesstaatsverfassung“ zu erstellen: „Richtschnur war mir dabei, alles Brauchbare aus der bisherigen Verfassung beizubehalten“, aber auch „mich dabei [...] an die schweizerische, aber mehr noch an die deutsche Reichsverfassung anzulehnen.“¹ Über die Entstehungsgeschichte² des B-VG wird im vorliegenden Beitrag

* Mein herzlicher Dank gilt Herrn Dr. Richard Lein sowie den Herren Dr. Klaus Zeleny und PD Dr. Jörg Kammerhofer für vielfältige Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Beitrages.

¹ KELSEN, Österreichisches Staatsrecht 161.

² Der vorliegende Beitrag enthält Ergebnisse des 2023 an den Universitäten Wien und Freiburg i.Br. sowie an der ÖAW gestarteten Projekts „Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920“. Dieses hat sich den Aufbau einer wissenschaftlichen kommentierten, frei zugänglichen Onlineedition aller erhaltenen Quellen zur Entstehung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vom 1. Oktober 1920 zum Ziel gesetzt. Die Förderung des DACH-Projekts erfolgt durch den österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (Projekt I 5679) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG (Projekt 471843206). Siehe die Website: <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at> (28. 7. 2024).

der Frage nachgegangen, inwieweit auch in der am 10. November 1920 in Kraft getretenen Fassung des B-VG deutsche, schweizerische und eventuelle auch Einflüsse der Verfassungen anderer Staaten nachweisbar sind. Anders als zum Einfluss der Deutschen Reichsverfassung (Weimarer Reichsverfassung, kurz: WRV) auf das B-VG³ gibt es zum Einfluss der Schweizer Verfassung 1874 vergleichsweise wenig Sekundärliteratur, weswegen sich der vorliegende Beitrag diesbezüglich vor allem auf einen 1921 in der Schweizer Juristenzeitung veröffentlichten Beitrag des Verfassungsexperten Adolf Merkl⁴ stützt, der ebenso wie Hans Kelsen, Egbert Mannlicher und Georg Fröhlich als Mitarbeiter der Staatskanzlei an der Ausarbeitung des B-VG mitarbeitete. Darüber hinaus wird der diesbezügliche Quellenbestand des ÖStA ausgewertet.

2. Die Weimarer Reichsverfassung und ihr Einfluss auf die Verfassungsarbeiten in Österreich

2.1. Der Anschluss an das Deutsche Reich als Leitmotiv der Genesis des österreichischen B-VG 1920?

Blickt man aus der historischen Vogelperspektive auf das Territorium des heutigen Österreich und müsste in nur wenigen Minuten die gesamte österreichische Geschichte auf die wesentlichsten Eckpunkte herunter gebrochen werden, so wäre wohl als eines der „Leitmotive“ das Verhältnis zum „deutschen Nachbarn“ zu identifizieren.

Dass die Frage, ob, und wenn ja, inwiefern Österreich dem Deutschen Reich angehören sollte („großdeutsche vs. kleindeutsche Lösung“) bereits 1848 diskutiert wurde, also zu einem Zeitpunkt, als das Deutsche Reich noch gar nicht existierte, ist dafür bezeichnend.⁵ Obwohl auch das Deutsche Reich 1871 als Folge der verlorenen Schlacht bei Königgrätz (1866) schlussendlich ohne Miteinbeziehung Österreichs gegründet wurde, existierte die „großdeutsche Idee“, die im deutschsprachigen Raum auch als eine Art Gegenbewegung zu Panslawismus und Panturkismus verstanden werden kann, weiter.⁶ Solange die Habsburgermonarchie bestand, blieb die „Anschlußfrage“ aber trotz ihrer zahlreichen Befürworter – allen voran im Lager der Großdeutschen, aber auch der Sozialdemokraten – im Hintergrund und erlangte erst mit dem sich abzeichnenden Untergang der Habsburgermonarchie wieder politische Brisanz.⁷ Insofern ist es auch wenig erstaunlich, dass die Gründung der Republik Deutschösterreich und die Entstehung des österreichischen B-VG aufs engste mit den verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen im deutschen Nachbarland verbunden waren, zumal bereits bei Staatsgründung im November 1918 über alle politischen Fraktionen hinweg Konsens darüber bestand, dass sich die Republik Deutschösterreich ehestmöglich dem Deutschen Reich anschließen solle.⁸

Bereits im ersten uns bekannten Verfassungsentwurf, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“, der höchstwahrscheinlich Ende Oktober 1918 verfasst wurde und sohin noch aus den letzten Tagen der Monarchie stammt, lässt der Staatsname („Freistaat Südostdeutschland“) die Anschlusssympathien des Verfassers erkennen, die sich auch in der in § 10 eingeräumten Möglichkeit eines

³ Zum Einfluss der WRV auf das B-VG sei insbesondere auf die Beiträge von SIMA, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 4 und WIEDERIN, Weimarer Reichsverfassung 45–64 hingewiesen.

⁴ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 229–235.

⁵ Die mit der Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 gefundene Lösung – Teilung der Habsburgermonarchie in einen deutschen und einen nichtdeutschen Teil, die lediglich in Personalunion vereint sein durften und eine eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben mussten – war nur zum Schein eine „Frage an Österreich“, zumal mit der am selben Tag erfolgten Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum „Kaiser der Deutschen“ klar war, dass die Befürworter der „kleindeutschen Lösung“ die Oberhand gewonnen hatten. Vgl. OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 373.

⁶ Vgl. dazu auch: GASSNER, Vertrag von Sèvres 16.

⁷ Low, Anschlussbewegung 46–53.

⁸ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 35–37, 82–83; OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 372.

Beitritts zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate als voll- und gleichberechtigtes Glied widerspiegelt.⁹

Als am 12. November 1918 die Provisorische Nationalversammlung die Proklamation der Republik Deutschösterreich beschloss,¹⁰ wurde die junge Republik in Art. 2 zu einem Bestandteil der Deutschen Republik erklärt,¹¹ rechtliche Folgen hatte diese Erklärung aber, dem Architekten des B-VG Hans Kelsen¹² zufolge, keine, zumal eine korrespondierende offizielle Erklärung des Deutschen Reiches – wohl in Hinblick auf die anstehenden Friedensverhandlungen – unterblieb.¹³ Klaus Barchtold schreibt in diesem Sinne auch: „Ziel der deutschen Politik war es, den Anschluß erst nach dem Friedensschluß zu vollziehen, denn die territorialen Ansprüche des Deutschen Reiches auf Elsaß-Lothringen und in Polen sollten nicht durch eine vorherige Gebietserweiterung in Österreich gefährdet werden.“¹⁴ Als daher Otto Bauer unmittelbar nach seiner Ernennung zum Staatssekretär für Äußeres, Mitte November 1918 den Wunsch äußerte, mit dem Deutschen Reich in Anschlussverhandlungen treten zu wollen, ging Berlin (vorerst) nicht auf dieses Begehren ein, sondern vertröstete Bauer mit einer unverbindlichen Antwort, über die allerdings in den österreichischen Zeitungen ausführlich berichtet wurde.¹⁵

Schon alleine wegen des geplanten Anschlusses beobachtete der neu gegründete Staat Deutschösterreich die Verfassungsentwicklung¹⁶ im Deutschen Reich mit Argusaugen, sollten die Verfassungen beider Länder doch zumindest insoweit aufeinander abgestimmt sein, dass sie nicht ein Hindernis für den Anschluss bildeten. Österreichischer Gesandter in Berlin war seit Dezember 1918 der Wiener Sozialdemokrat und Universitätsprofessor für Geschichte Ludo Hartmann,¹⁷ der ebenso wie Otto Bauer als ein vehementer Anschlussbefürworter galt.¹⁸ Aufgrund des geplanten Anschlusses gehörte Hartmann als Gesandter für Österreich auch dem Staats- und Verfassungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung als beratendes Mitglied an.¹⁹ Ihm dienstzugehört und im Rahmen seiner Tätigkeit als Legationssekretär an der Österreichischen Gesandtschaft in Berlin als Sachverständiger den Beratungen zur Ausarbeitung der deutschen Reichsverfassung hinzugezogen wurde auch der Wiener Völkerrechtler Alfred Verdross, einer der wichtigsten „Schüler“²⁰ Kelsens. Zwar ist im Zuge von Kelsens Flucht aus Europa 1940 seine gesamte Korrespondenz verloren gegangen, doch liegt die Annahme nahe, dass Kelsen, seinerseits Mitarbeiter der deutschösterreichischen Staatskanzlei und mit den Angelegenheiten der Verfassungsreform betraut, nicht nur über die offiziellen Kanäle (Berichte des Aus-

⁹ Siehe dazu auch BRAUNEDER, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“ 63–95.

¹⁰ Zur Staatsgründung und der Rolle der Länder siehe auch: SCHMETTERER, Die Entstehung der Republik Österreich 1918–1920, 95–114; SCHENNACH, Die Staatsgründung 1918, 39–56.

¹¹ Gesetz vom 12. 11. 1918 StGBI. 5 über die Staats- und Regierungsform.

¹² Zu Hans Kelsen siehe anstatt aller: OLECHOWSKI, Hans Kelsen – Biographie.

¹³ KELSEN, Verfassungsgesetze III, 116.

¹⁴ BARCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 35f.

¹⁵ Neue Freie Presse Nr. 19329 v. 18. 11. 1918, 2.

¹⁶ Zur Verfassungsentwicklung im Deutschen Reich ausführlich KÜHNE, Die Entstehung der Weimarer Verfassung.

¹⁷ RIECKENBERG, Hartmann 737.

¹⁸ HEER, Kampf um die österreichische Identität 341.

¹⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

²⁰ Zur Problematik des Schülerbegriffs siehe: WALTER, JABLONER, ZELENY, Der Kreis um Hans Kelsen 2–23. Was konkret das Verhältnis zwischen Kelsen und Verdross betrifft, so hatte dieser vor dem Krieg regelmäßig das Seminar Kelsens besucht und stand mit ihm auch nach 1918, insbesondere während seiner „Berliner Jahre“ (1918–1920) in engem Kontakt; Kelsen konzidierte 1923, dass Verdross Entscheidendes zur Weiterentwicklung der Reinen Rechtslehre beigetragen hatte. Später wandte sich Verdross von Kelsens Reiner Rechtslehre ab und einer katholischen völkerrechtlichen Naturrechtslehre zu. Siehe BUSCH, Alfred Verdross 139–169.

wärtigen Amtes),²¹ sondern auch über seinen Schüler Verdross stets bestens über die Verfassungsentwicklung im Deutschen Reich informiert war.

Art. 2 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918 bildete im Hinblick auf die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung (KNV) im Februar 1919 die Grundlage für ein Gesetz, demzufolge für die KNV unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt waren, die am Tag der Verlautbarung der Wahlschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs hatten.²² Nur wenige Tage davor, am 11. Jänner 1919, hatte der österreichische Botschafter in Berlin, Hartmann, per Telegramm nach Wien gemeldet, dass die Verordnung der deutschen Reichsregierung über das Wahlrecht von Deutschösterreichern zur Deutschen Nationalversammlung im Reichsanzeiger erschienen sei,²³ was zur wenig bekannten Tatsache führte, dass sowohl bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 19. Jänner 1919 als auch bei den Wahlen zur KNV am 16. Februar 1919 jeweils wechselseitig österreichische bzw. deutsche Staatsangehörige

wahlberechtigt waren, sofern diese ihren gewöhnlichen Wohnsitz im jeweils anderen Staatsgebiet hatten.²⁴

Ab der Ernennung von Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau zum neuen deutschen Reichsaußenminister im Februar 1919 kam dann aber auch seitens des Deutschen Reiches „Schwung“ in die Anschlussverhandlungen.²⁵ Insofern ist es nicht erstaunlich, dass auch die Anschlussfrage (bzw. ab September 1919 das Anschlussverbot) in den verschiedenen Verfassungsentwürfen eine österreichische Rolle spielte: Anders als der chronologisch ältere, schon am 14. Mai 1919 in der Sitzung der KNV eingebrachte erste Christlichsoziale Entwurf (CS I 1919),²⁶ scheint der zwischen Mitte Mai und Ende Juni 1919 ausgearbeitete erste Verfassungsentwurf Kelsens (Kelsen Entwurf I/IV) zumindest implizit noch von einem Anschluss an das Deutsche Reich auszugehen.²⁷

Die Abstimmung mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) dürfte auch mit ein Grund dafür gewesen sein, dass Karl Renner erst bei seiner Abreise zu den Friedensverhandlungen nach St. Germain im Mai 1919 Kelsen mit der Ausarbeitung von Verfassungsentwürfen beauftragte,²⁸ denn mit der Einladung Renners nach Paris war klar, dass die Unterzeichnung des Frie-

²¹ ÖStA, AdR, Neues Politisches Archiv, Präsidium, Kart. 6, Fold. Äußerungen zu deutschen Verfassungsentwürfen, insbesondere zum Entwurf Preuß.

²² Gesetz vom 9. 1. 1919 StGBI. 15. Vgl. dazu auch: STREJCEK, Wahlrecht 16.

²³ ÖStA, AdR, Auswärtige Angelegenheiten, Neues Politisches Archiv, Liasse Österreich, Kart. 248, Fasz. 11. Die Nachricht nimmt Bezug auf die VO 7. 1. 1919 dRGBI. S. 15 über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

²⁴ Statistische Zentralkommission, Die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung bzw. für das Deutsche Reich: Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 4. Unrichtig ist daher wohl: KELSEN, Verfassungsgesetze II, 68, auf die sich diesbezüglich OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 377 stützt und aus der er die Aussage, tatsächlich hätten deutsche Staatsangehörige in Österreich nicht gewählt, übernimmt.

²⁵ BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 1, 84.

²⁶ StenProt KNV Beilage Nr. 231 vom 14. 5. 1919.

²⁷ Bis dato nahm die Lehre (Stellvertretend für alle siehe: OLECHOWSKI, Beitrag Hans Kelsen 217–218) an, dass es sich aufgrund der Bezeichnung „Deutschösterreich“ in Art. 1 Kelsen-Entwurf I beim Kelsen-Entwurf I um den chronologisch ältesten Kelsen-Entwurf handelt, da Art. 1 Kelsen-Entwurf IV bereits von „Österreich“ spricht und sich der Kelsen-Entwurf I und der Kelsen-Entwurf IV inhaltlich bis auf diese Abweichung entsprechen. Diese Annahme wurde durch das FWF/DFG-finanzierte Forschungsprojekt zur Entstehung der österreichischen Bundesverfassung widerlegt, zumal in Art. 1 des Kelsen-Entwurfs IV zwar tatsächlich von „Österreich“ gesprochen, aber in allen anderen Bestimmungen des Kelsen-Entwurfs IV (Art. XLI, Art. XLVI, etc.) entsprechend der Formulierung der genannten Artikel in Kelsen-Entwurf I die Bezeichnung „Deutschösterreich“ (!) verwendet wird. Siehe dazu auch: GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 323–346.

²⁸ KELSEN, Verfassungsgesetze V, 93.

densvertrages von Versailles vor der Tür stand und man sich an dessen Inhalt orientieren konnte.

Der am 28. Juni unterzeichnete Vertrag von Versailles enthielt, wie schon seit Anfang Mai bekannt war,²⁹ in Art. 80 ein Anschlussverbot Deutschösterreichs. Weder dieser Vertrag, noch der am 10. September 1919 unterzeichnete Vertrag von St. Germain mit seinem in Art. 88 enthaltenen Anschlussverbot vermochten aber den „Anschlussströmereien“ der gestaltenden Kräfte ein Ende zu bereiten. Vielmehr hoffte man auf eine baldige Revision der Friedensverträge, die auch das Anschlussverbot obsolet machen würde.³⁰ Diese Hoffnung kommt insbesondere in Art. 2 WRV, der einen Beitritt zum Deutschen Reich „kraft des Selbstbestimmungsrechts“ ermöglicht, oder in Art. 3 mit seiner Festlegung der Reichsfarben auf jene des (seinerzeit Österreich mitumfassenden) Deutschen Bundes schwarz-rot-gold zum Ausdruck. Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang auf Art. 61 Abs. 2³¹ hinzuweisen, der die Mitgliedschaft Deutschösterreichs in der Länderkammer, dem Reichsrat, regelt. Auf Druck der Alliierten Mächte wurde zwar seine Ungültigkeit mit Protokoll vom 22. September 1919 anerkannt, aber innerstaatlich blieb er bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft.³²

Ähnlich wie im Deutschen Reich schien man auch in Österreich nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain das Anschlussverbot als nicht endgültig betrachtet zu

haben: In der zwischenamtlichen Sitzung vom 11. Oktober 1919 meinte Staatskanzler Renner, der zu diesem Zeitpunkt die von Kelsen ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe noch nicht an die Staatsämter weitergeben wollte: „[...] es empfehle sich für die mit den Vorarbeiten für das Verfassungswerk betrauten Funktionäre der Staatsämter, sich mit der deutschen Verfassung bekannt zu machen und bei der Abgabe ihrer Äußerungen von der Regelung auszugehen, welche der betreffende Gegenstand in der deutschen Verfassung gefunden habe“.³³ Auch im Koalitionsprogramm der Christlichsozialen und Sozialdemokraten vom 17. Oktober 1920³⁴ wurde ausdrücklich festgehalten, dass man hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte sowie im Hinblick auf Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesrats dem Beispiel der WRV folgen wolle.

Wie sehr man am Anschlussgedenken festhielt, zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass selbst ein halbes Jahr nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain, im Februar 1920 auf der Salzburger Länderkonferenz, der Anschluss noch einmal thematisiert wurde: Zu Beginn der Konferenz gaben sozialdemokratische Vertreter eine Erklärung ab, in der sich die Partei für einen bedingungslosen Anschluss an das Deutsche Reich aussprach,³⁵ und sogar im Unterausschuss (UA) des Verfassungsausschusses (VfA) trafen im Sommer 1920 noch Zuschriften wie jene des Stadtamtes Rottenmann in der Steiermark ein, in der der Anschluss an das Deutsche Reich gefordert wurde.³⁶ Selbst noch in der Sitzung

²⁹ Dass der Vertrag von Versailles ein Anschlussverbot enthalten werde, war Deutschösterreich also spätestens seit der Übergabe der Friedensbedingungen an das Deutsche Reich am 7. 5. 1919 bekannt. Neue Freie Presse Nr. 19649 v. 8. 5. 1919, 1.

³⁰ Siehe dazu auch GASSNER, Österreich und der Vertrag von Sèvres 35.

³¹ „Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme. Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.“

³² OLECHOWSKI, „Anschlußverbot“ 380. Beachte, dass die Weimarer Verfassung niemals formell beseitigt wurde; mit dem Gesetz 30. 1. 1934 dRGBI. I S. 75 wurden jedoch die „Volksvertretungen der Länder [...] aufgehoben“, womit die Bestimmungen der WRV über den Reichsrat obsolet wurden.

³³ Protokoll über die zwischenstaatsamtliche Besprechung in der Staatskanzlei am 11. 10. 1919, ÖStA, AVA, JM I-VI Kart. 1816, Bericht zwischenamtliche Sitzung vom 11. 10. 1919.

³⁴ Das Koalitionsabkommen findet sich abgedruckt in: Reichspost (Morgenblatt) v. 18. 10. 1919, 1–3.

³⁵ Protokoll der Salzburger Länderkonferenz, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__54.html (Wortmeldung Delegierter Kunschak).

³⁶ UA Protokoll v. 31. 8. 1919, ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt-Inneres, StKzL., Kart. 48, Zl. 102/87 ex 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__48.html.

des VfA vom 24. September 1920 stellte der großdeutsche Abgeordnete Franz Dinghofer den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Anschluss ans Deutsche Reich, der jedoch abgelehnt wurde.³⁷

Wie sich aber aus den weiteren Verfassungsentwürfen der Staatskanzlei bzw. der politischen Parteien (Christlichsoziale, Sozialdemokraten und Großdeutsche) ab Herbst 1919 zeigt, scheint man ab dem Winter 1919/20 dem Anschlussverbot doch größere Beachtung geschenkt zu haben: So heißt es etwa einführend in der Präambel des im April 1920 ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs der Großdeutschen Partei (Großdeutscher Entwurf 1920) wehmütig: „Unter dem Zwange des Vertrages von St. Germain, der den Anschluß an das Deutsche Reich derzeit verwehrt, in dem Bestreben, dem bedrängten Volke des deutschen Alpenlandes den Aufstieg zu ermöglichen [...]“ Anschlussbestimmungen finden sich aber in keinem dieser Verfassungsentwürfe mehr.

2.2. Der Weg zur WRV und zum B-VG: Entstehungsgeschichte und Akteure

a. Parallelen und Unterschiede in der Entstehungsgeschichte

Deutschösterreich und das Deutsche Reich, beides Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges, mussten mit Kriegsende erhebliche Teile ihres Territoriums und ihrer Bevölkerung

an benachbarte Staaten abtreten und standen nicht zuletzt auch wegen der von den Alliierten drohenden Reparationsforderungen am Rande des wirtschaftlichen Ruins. Während sich Deutschösterreich stets als neu begründeter Staat verstand und nicht müde wurde, seine Diskontinuität mit dem einstigen Kaisertum Österreich zu betonen,³⁸ blieb das Deutsche Reich – nach seinem Selbstverständnis – derselbe Staat, wechselte aber seine Staatsform und wurde ebenso wie das neu entstandene Deutschösterreich eine Republik. Beide Staaten hatten folglich – sowohl gesellschaftspolitisch³⁹ als auch im juristischen Sinne – eine „Revolution“ hinter sich, dennoch blieben in beiden Fällen tragende Elemente wie etwa das Berufsbeamtentum und weite Teile der Rechtsordnung in Geltung. Neu durchdacht musste aber aufgrund des Wandels von der Monarchie zur Republik in beiden Ländern das Staatsrecht werden, denn durch den Wegfall der Monarchen waren der gedankliche Zurechnungspunkt und die innere Legitimation vieler auf ihn ausgerichteter Institutionen weggebrochen.⁴⁰ Wie Michael Stolleis es so treffend formulierte, galt es nunmehr sowohl in Deutschösterreich als auch im Deutschen Reich, alle Gewichte und Gegengewichte neu auszurichten.⁴¹

Die Ausgangsbedingungen beider Länder waren also – Kontinuität bzw. Diskontinuität hin oder her – ähnlich, als im November 1918, nach Unterzeichnung der Waffenstillstandsverträge, in beiden Ländern beinahe zeitgleich der Startschuss für die Ausarbeitung einer Verfassung gegeben wurde.

³⁷ Protokoll der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 24. 9. 1920, <https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at>.

³⁸ Siehe dazu etwa KELSEN, Deutschösterreich-Gutachten 61–64. Der Reinen Rechtslehre zufolge entsteht mit jeder Revolution, die zu einer formellen Diskontinuität in der Rechtsentwicklung führt, auch ein neuer Staat; demzufolge wäre nach dieser Lehre auch die Weimarer Republik nicht identisch mit dem Deutschen Kaiserreich, sondern ein formell neuer Staat.

³⁹ Für Österreich wären in diesem Zusammenhang jedenfalls die Abschaffung des Adels mit dem Adelsaufhebungsgesetz 3. 4. 1919 StGBI. 211, die Einführung des Frauenwahlrechts mit Art. 9 Gesetz 12. 11. 1918 StGBI. 5, und die großen Neuerungen im Arbeitsrecht („8-Stunden-Tag“, StGBI. 1918/138; Verbot der Kinderarbeit, StGBI. 1918/141) zu nennen.

⁴⁰ STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 3, 75.

⁴¹ Ebd. 76.

Mit der Berufung des Rektors der Berliner Handelshochschule Hugo Preuß⁴² zum Staatssekretär des Inneren am 15. November 1918⁴³ überholte Deutschland seinen österreichischen Nachbarn um einige Monate in der Verfassungsentwicklung, denn in (Deutsch-)Österreich sollte es bis zum Frühjahr 1919 dauern, ehe Staatskanzler Renner Kelsen⁴⁴ offiziell mit der Ausarbeitung verschiedener Verfassungsvarianten beauftragte.⁴⁵ Erst nachdem Kelsen zwischen Juni und Oktober 1919 insgesamt fünf Entwürfe⁴⁶ ausgearbeitet hatte und nachdem der Innsbrucker Universitätsprofessor für Geschichte Michael Mayr⁴⁷ am 17. Oktober 1919 zum Staatssekretär ohne Portefeuille mit dem bloß persönlichen Aufgabenkreis der Mitarbeit an der Verfassungs- und Verwaltungsreform ernannt worden war, näherte man sich in Österreich jenem Stadium, in dem sich das Deutsche Reich bereits ab der Jahreswende 1918/19 befand.

Anders als die österreichische Verfassung, deren Ausarbeitung knapp zwei Jahre in Anspruch nahm, wurde die WRV in nur achteinhalb Monaten ausgearbeitet: Bereits am

3. Jänner 1919 legte Preuß einen ersten, sehr zentralistischen Verfassungsentwurf vor,⁴⁸ der bereits wenige Wochen später durch einen Zweiten Entwurf vor allem in Bezug auf die Neugestaltung der Länder und einen erweiterten Grundrechtskatalog weitreichend abgeändert wurde.⁴⁹ Mit der Vorlage eines Dritten Entwurfs im Staatausschuss im Februar 1919, stand – auch wenn danach noch wesentliche Details geändert wurden – das „Grundgerüst“ der späteren WRV.⁵⁰

Inhaltlich wurde der Erstentwurf⁵¹ der Weimarer Reichsverfassung durch andere Sachverständigengutachten (u.a. von Max Weber, Heinrich Triepel und Friedrich Lusensky) und einem von Erich Kaufmann erstellten Gegenentwurf ergänzt und abgeändert. Das unitaristische Modell Preuß' wurde von der Länderkommission und dem Staatausschuss überarbeitet und man kehrte zu einem föderativen Modell mit einem Reichsrat als Ländervertretung zurück („bundesstaatliche Lösung des Reichsproblems“),⁵² wobei unklar blieb, ob die gewählte Zwischenform noch als Bundesstaat oder schon als dezentralisierter Einheitsstaat zu werten war.⁵³ Sowohl im Ent-

⁴² Zu Hugo Preuß siehe auch: LEHNERT, Hugo Preuss 1860-1925; FEDER, Hugo Preuß; SCHMITT, Hugo Preuß.

⁴³ Bereits am 3. 12. 1918 einen ersten Verfassungsentwurf im Rat der Volksbeauftragten vor: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1178.

⁴⁴ Zu Hans Kelsen und seiner Rolle bei der Entstehung des B-VG siehe stellvertretend für alle: OLECHOWSKI, Hans Kelsen – Biographie 271–305.

⁴⁵ KELSEN, Verfassungsgesetze V. Die zwischen Mitte Mai und Ende Oktober 1919 verfassten Kelsen-Entwürfe waren dabei allerdings nicht die ersten österreichischen Verfassungsentwürfe gewesen, denn bereits im Frühjahr 1919 wurde von der stark föderalistisch gesonnenen rechten Seite des politischen Spektrums das Rennen um die österreichische Verfassung eröffnet und ein Christlichsozialer Verfassungsentwurf (Entwurf CS I 1919) am 14. 5. 1919 als ein erster Verfassungsentwurf in die KNV eingebracht. CADORE, Editorischer Bericht, HKW VIII, 531. Parallel zu den Kelsen-Entwürfen entstanden im Sommer 1919 weiters: der Tiroler Akademiker-Entwurf 1919 und der Entwurf Falser I 1919, siehe dazu auch: https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__8.html.

⁴⁶ Zur These, dass es tatsächlich nur fünf (und nicht sechs) Entwürfe waren, die Kelsen im fraglichen Zeitraum ausarbeitete siehe auch GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 337–338.

⁴⁷ Zu Michael Mayr siehe auch GOLDINGER, Michael Mayr 439f.

⁴⁸ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

⁴⁹ So ist etwa im Zweiten Entwurf von einer Aufteilung Preußens keine Rede mehr. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 1181–1183.

⁵⁰ Werner Jellinek zufolge erfolgten die letzten wichtigen Änderungen mit der dritten Lesung (29. bis 31. 7. 1919) (Neugliederungsregelung Art. 18; Ausnahmezustand Art. 48; Verfassungsvorrang des Versailler Vertrages Art. 148; „Schulkompromiss“ Art. 146). Siehe auch: KÜHNE, Entstehung der Weimarer Verfassung 121.

⁵¹ Der Erstentwurf sah einen „dezentralisierten Einheitsstaat“ bestehend aus 14 reichsdeutschen und zwei österreichischen Einzelstaaten vor und einen für Organklagen und Reich-Länder-Streitigkeiten zuständigen Staatsgerichtshof. Vgl. auch: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 1179.

⁵² HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte 5, 56.

⁵³ Ebd. 59.

wurf der Reichsregierung als auch im Gegenentwurf war die Grundsatzentscheidung enthalten, Kanzler- und Präsidentenamts getrennt zu halten, eine Volkswahl des Präsidenten zu verankern und diesem damit eine Position einzuräumen, die ein Gegengewicht zum Parlament einerseits und zu den Ländern andererseits bilden sollte.⁵⁴

Die Endfassung der Reichsverfassung konnte erst nach Unterzeichnung des Vertrags von Versailles und Vornahme der damit verbundenen Änderungen am 31. Juli 1919 beschlossen werden. Zu einem Zeitpunkt, als die Verfassungsarbeiten in (Deutsch-)Österreich also gerade erst einmal an Fahrt aufnahmen, trat am 14. August 1919 die deutsche Reichsverfassung (WRV) bereits in Kraft.

In Österreich war der Weg hin zu einer Verfassung ein regelrechter „Kampf“⁵⁵ zwischen den politischen Lagern, die sich zunehmend verhärteten: In einem ersten Schritt wurden im Herbst 1919 die Staatsämter um Stellungnahmen in der Verfassungsfrage ersucht, ihre Einwendungen sollten in einem von der Staatskanzlei auszuarbeitenden, auf den Kelsen-Entwürfen basierenden Ministerialentwurf⁵⁶ berücksichtigt werden. Parallel dazu wurden auf Basis eines wohl ebenfalls von der Staatskanzlei ausgearbeiteten „Konzepts“⁵⁷ ab Dezember 1919 Sondierungsgespräche mit den Ländern geführt. Die Länder, die Sorge hatten, in der Verfassungsfrage vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, beriefen ihrerseits im Frühjahr 1920 zwei Länderkonferenzen

ein. Tirol, das bereits im Dezember 1919 einen eigenen Verfassungsentwurf⁵⁸ ausgearbeitet hatte, drohte diesen auf der Länderkonferenz den Verhandlungen zugrunde zu legen, sollte Staatssekretär Mayr bis dahin keinen Verfassungsentwurf vorlegen. Um die Verfassungsfrage nicht den Ländern zu überlassen, erstellte Staatssekretär Mayr im Februar 1920 einen auf dem Ministerialentwurf I 1919 basierenden „Privatentwurf“⁵⁹ der ihm auf der Salzburger Länderkonferenz (15.–17. Februar 1920) als Tischvorlage diente. Anhand der auf dieser Konferenz gemachten Anregungen entstand schließlich auch der als „Linzer Entwurf“ bekannte Entwurf Mayr II 1920,⁶⁰ über welchen auf der Linzer Länderkonferenz (20.–23. April 1919) beraten wurde.

Im Zuge der Linzer Länderkonferenz wurden von allen drei parlamentarischen Parteien Verfassungsentwürfe ausgearbeitet (von den Großdeutschen: Großdeutscher Entwurf 1920,⁶¹ von den Sozialdemokraten: Entwurf Danneberg 1920⁶² und von den Christlichsozialen: Zweiter Christlichsozialer Verfassungsentwurf),⁶³ die ihrerseits nach dem Scheitern der Großen Koalition aus Sozialdemokraten und Christlichsozialen im Juni 1920 dem eigens für die Verfassungsfrage eingerichteten UA des VfA der KNV zugrunde gelegt wurden.

⁵⁴ STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 3, 83–86.

⁵⁵ Siehe dazu auch SEIPEL, Der Kampf um die Verfassung.

⁵⁶ Ministerialentwurf I 1919: ÖStA, AdR, Büro Seitz, Kart. 8, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_32.html.

⁵⁷ In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auch von einem Referentenentwurf der Staatskanzlei gesprochen. Ob es sich dabei um ein bloßes Konzept („Übersicht über die grundlegenden Fragen des Bundesstaatsproblems samt einer einvernehmlichen Zusammenstellung von eventuellen Richtlinien für die Lösung dieser Frage“, ÖStA, AdR, StKzL., Kart. 250, Mappe 8) handelte, dessen sich Staatssekretär Mayr im Dezember 1919 bei seinen Gesprächen mit den Ländern als Tischvorlage bediente, oder ob ein bis dato nicht aufgefundener Verfassungsentwurf den Ländergesprächen in Tirol zugrunde lag, ist offen. Siehe dazu auch GASSNER, LEIN, Neue Forschungen 329.

⁵⁸ Entwurf Falser II 1919: ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzL., Kart. 250, Mappe 3, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_7.html.

⁵⁹ Entwurf Mayr I 1920: ÖStA, AdR, Büro Seitz, Kart. 7, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_67.html.

⁶⁰ ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzL., Kart. 250, Mappe 8b, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_9.html.

⁶¹ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_19.html.

⁶² https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_16.html.

⁶³ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_14.html.

Nach dreimonatigen Verhandlungen legte der UA am 23. September 1920 letztendlich einen Verfassungsentwurf⁶⁴ vor, welchen sodann der Verfassungsausschuss in leicht geänderter Form am 29. September 1920 in die KNV einbrachte.⁶⁵ Nachdem auch noch das Plenum der KNV einige Abänderungen gemacht hatte,⁶⁶ wurde das B-VG am 1. Oktober 1920 in Dritter Lesung von der KNV beschlossen.

Vergleicht man die Verfassungsentwicklungen in Österreich und im Deutschen Reich, so lässt sich feststellen, dass der Einfluss der Länder in beiden Fällen zwar kein direkter war (weder in Österreich noch in Deutschland wurden die Länder mit der Erstellung von Verfassungsentwürfen beauftragt, und auch in den Verfassungsausschüssen bzw. deren Unterausschüssen waren sie nicht vertreten), trotzdem aber nicht zu unterschätzen ist: In Deutschland führte ihre Kritik am Erstentwurf Preuß' etwa dazu, dass das einheitsstaatliche Konzept aufgegeben wurde, in Österreich hatten die Länder beträchtlichen Anteil an der Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips⁶⁷ und an den Regelungen über Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Während man bei der WRV wohl aufgrund der tragenden Rolle einiger Rechtsexperten⁶⁸ von einer „Expertenverfassung“ sprechen kann, ist das österreichische B-VG letztendlich doch eher als eine Kompromisslösung zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen anzusehen, bei dessen Ausarbeitung ihnen die Verfassungsrechtsex-

perten Hans Kelsen, Georg Fröhlich und Adolf Merkl als Mitarbeiter der Staatskanzlei lediglich beratend zur Seite standen.

Einer der Gründe, warum sich die Verfassungsarbeiten in Österreich so viel länger hinzogen als im Deutschen Reich, dürfte neben der Uneinigkeit der beiden koalierenden Parteien in wesentlichen Verfassungsfragen (Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder hinsichtlich Schulwesen, Arbeitsrecht, Elektrizität und Wasserkraft; Grundrechte) auch die offene Staatsgebietsfrage gewesen sein: In den Vorbemerkungen zum im Frühsommer 1920 veröffentlichten Verfassungsentwurf Renner-Mayr 1920 heißt es dazu etwa: „Österreich ist heute noch ein Staatswesen mit unfertigem Gebiet und ungewisser Staatsbürgerschaft. Die Einverleibung von Deutschwestungarn abzuwarten, geboten begreifliche Rücksichten und die Unsicherheit in der entscheidenden Staatsfrage, in Sachen des Anschlusses an Deutschland, der eine andere Verfassung voraussetzt als die volle Selbständigkeit, nahm den Vorarbeiten die einheitliche und feste Richtung. So kommt es, daß die Nationalversammlung erst acht Monate vor ihrem gesetzlichen Ende zur Verfassungsarbeit gelangt, und dies, ohne daß die eben erwähnten Voraussetzungen ihrer Gedeihlichkeit verbürgt sind.“⁶⁹

⁶⁴ UA Entwurf 23. 9. 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__22.html. An dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei dem Entwurf, den Felix Ermacora (ERMACORA, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 9/IV, 632–823) abdruckt, nicht um den UA Entwurf 23. 9. 1920 handelt, zumal darin bereits einige Änderungen enthalten sind, die erst in den Verfassungsausschusssitzungen vom 24., 25. und 27. 9. 1920 beschlossen wurden. Vermutlich rührt der Irrtum daher, dass Ermacora für seine Edition eine gedruckte Fassung des UA Entwurfs 23. 9. 1920 mit handschriftlichen Anmerkungen verwendete und diese Anmerkungen stillschweigend in den Text einarbeitete.

⁶⁵ VfA Entwurf 1920, 991 BlgKNV, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__12.html.

⁶⁶ So wurde aus Art. 2 der 3. Absatz über das Burgenland gestrichen, in Art. 10 Z. 11 (Arbeitsrecht) wurde auf die im UA Entwurf vom 15. 9. 1920 enthaltene Bestimmung zurückgegangen und der Beisatz „[...] soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, wieder aufgenommen. Weiters wurde der ehemalige Art. 18 (Gütererzeugung) gestrichen, Art. 35 Abs. 2 wurde ebenso wie Art. 55 umformuliert.

⁶⁷ Eigentlich hätte, zumindest wenn es nach den Sozialdemokraten gegangen wäre, die junge Republik als Einheitsstaat begründet werden sollen. Siehe dazu auch: WIEDERIN, Verfassungspolitische Diskussion 357.

⁶⁸ Neben Hugo Preuß wirkten auch Max Weber, Heinrich Triepel und Friedrich Lusensky u.a. an der Entstehung der WRV mit bzw. erstellten wie Erich Kaufmann Gegenentwürfe.

⁶⁹ Entwurf Renner-Mayr 1920, https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id__26.html.

b. Die „Verfassungsarchitekten“ Hans Kelsen und Hugo Preuß

Die Rolle, die in Österreich Hans Kelsen, ab November 1918 „Konsulent der Staatskanzlei“, und der christlichsoziale Staatssekretär für die Verfassungsfrage Michael Mayr bei der Ausarbeitung einer Verfassung gemeinsam einnahmen, kam im Deutschen Reich Hugo Preuß, ab November 1918 Staatssekretär des Reichsamts des Inneren und damit Hauptverantwortlicher für die auszuarbeitende Verfassung, vorerst alleine zu: Preuß, 1860 in Berlin geboren, war wie der um einundzwanzig Jahre jüngere Kelsen jüdischer Herkunft, beide waren Professoren für Staatsrecht und beide waren (Kelsen zumindest bis zu seiner Berufung an die Universität Wien 1918) nicht an der juristischen Fakultät, sondern an „Handelshochschulen“, tätig.⁷⁰ Auch die politischen Einstellungen von Kelsen und Preuß lagen nicht allzu weit auseinander: Während der linksliberale Preuß 1918 die Deutsche Demokratische Partei (DDP) mitbegründet hatte, war Kelsen seinerseits zwar niemals Parteimitglied, stand aber dem liberalen Flügel der österreichischen Sozialdemokratie rund um Staatskanzler Renner nahe und hatte darüber hinaus auch gewisse Sympathien für den politischen Liberalismus: So etwa propagierte Kelsen ein Wahlrechtsmodell das Kleinparteien, wie es etwa den Großdeutschen, geholfen hätte.⁷¹ In einer Befragung durch das FBI im Jahre 1944 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das US-Kriegsministerium ant-

wortete Kelsen auf die Frage nach seiner politischen Gesinnung, dass er sich als „liberaler Sozialist“ verstehe.⁷² Sowohl Kelsen als auch Preuß waren Befürworter einer pluralistischen Demokratie⁷³ und lehnten trotz ihrer Sympathien für das linke politische Spektrum den Marxismus ab.

Aus rechtstheoretischer Perspektive lässt sich sagen, dass das Rechtsdenken von Kelsen und Preuß, trotz ihrer rechtstheoretisch unterschiedlichen Herkünfte und Ausprägungen⁷⁴ doch einige nicht zu vernachlässigende Gemeinsamkeiten aufweist: Zwar war Preuß als Schüler des Positivismus-Kritikers Otto von Gierke⁷⁵ der germanistischen Ausprägung der historischen Rechtsschule – insbesondere dem Genossenschaftsdenken seines einstigen Lehrers⁷⁶ – verhaftet und hatte dieses mit einer linksliberalen Ausprägung weiterentwickelt, doch verbanden ihn mit dem neukantianisch geprägten, normativen Rechtspositivisten Kelsen nicht zuletzt ein demokratisches Staatsverständnis, eine Souveränitätskritik sowie die Präferenz für den dezentralisierten Einheitsstaat.⁷⁷

Mit der Vorgabe Renners, ein bundesstaatliches Prinzip in die Verfassung einzuführen, erfuhr Kelsen dasselbe Schicksal wie sein deutscher Kollege Preuß, der ebenfalls gezwungen gewesen war, seine Vorstellungen von einem unitaristischen Staatskonzept zu begraben.⁷⁸ Auch wenn die kommunale Selbstverwaltung – anders als im Rechtsdenken von Preuß – kein

⁷⁰ Kelsen zwischen 1911 und 1918 an der Exportakademie in Wien und Preuß an der Handelshochschule Berlin. OLECHOWSKI, Hans Kelsen-Biographie 144–145.

⁷¹ GROH, Demokratische Staatslehre 280–299.

⁷² OLECHOWSKI, Hans Kelsen-Biographie 802.

⁷³ Vgl. VOSSKUHLE, Hugo Preuß als Vordenker 34–56; VAN OUYEN, Staatslehre ohne Staat 115–130.

⁷⁴ Siehe dazu ausführlich Groh, Demokratische Staatsrechtslehre 19–41, 106–140.

⁷⁵ Vgl. SCHRÖDER, Der Staat als Genossenschaft.

⁷⁶ Zum Verhältnis zwischen Gierke und Preuß vgl. Müller, Otto Gierke und Hugo Preuß 77–106.

⁷⁷ Siehe dazu auch: KELSEN, Zur Anschlussfrage 1–2. Aus Kelsens Gutachten über „die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs“ geht klar hervor, dass er Deutschösterreich als Einheitsstaat betrachtete. Auch sei nur, wenn man davon ausgehe, dass Deutschösterreich als Einheitsstaat gegründet worden sei, an einen Anschluss an Deutschland zu denken, argumentierte Kelsen, selbst ein Verfechter des Anschlussgedankens. Er wies in diesem Zusammenhang auf die rechtliche Schwierigkeit „eines Bundesstaates im Bundesstaat“ hin. Die Beitrittserklärungen der Länder, die diese im November 1918 abgegeben hatten (Vorarlberg 3. 11.; Steiermark 6. 11.; Salzburg 7. 11., OÖ 8. 11. etc.), hielt Kelsen rechtlich für irrelevant. Siehe dazu den Sammelakt „Die Länder und die Staatsverfassung“, einliegend in: ÖStA, AdR, StKzL., Kart. 250, Mappe D.

⁷⁸ Vgl. NEUMANN, Demokratischer Bundesstaat 85–104.

Schlüsselement in Kelsens Staatsrechtsdenken war, so kann man doch sagen, dass er ihr positiv gegenüberstand.⁷⁹ Darüber hinaus standen sowohl Kelsen als auch Preuss einem breit ausformulierten Grundrechtskatalog skeptisch gegenüber.

c. Die Verfassungsentwürfe Kelsens und die WRV

Vergleicht man die Kelsen-Entwürfe mit der WRV, so fallen auf den ersten Blick kaum Gemeinsamkeiten auf: Weder Aufbau noch *wording* ähneln einander, man stellt vielmehr bereits nach Lektüre weniger Artikel aus beiden Verfassungen ein Aufeinanderprallen zweier Rechtswelten fest. Dies beginnt schon bei der Präambel der WRV, die Freiheit und Gerechtigkeit als oberste Prinzipien festlegt, was vom Rechtspositivisten Kelsen sicherlich abgelehnt worden wäre.

Und doch ist Kelsen der Anforderung seines Auftraggebers Renner, sich an der Deutschen Reichsverfassung zu orientieren, nachgekommen, denn auf den zweiten Blick lässt sich durchaus eine gewisse Beeinflussung Kelsens durch die WRV erkennen. Zu nennen sind die Übernahme des Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“ in die Kelsen-Entwürfe II, III, V und VI, oder, wie von Ewald Wiederin⁸⁰ bereits herausgearbeitet, seine teilweise Übernahme von Formulierungen aus der WRV zum Wahlrecht. Die Grundsätze des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen Männer- und Frauenwahlrechts sowie der Verankerung eines verfassungsrechtlich sichergestellten Verhältniswahlsystems entsprach im Übrigen dem damaligen Trend der Zeit.⁸¹

Weiters erwähnt Wiederin⁸² die Übernahme der Regelungstechnik der Kompetenzverteilung⁸³ und die wörtliche Übernahme einiger Kompetenztatbestände aus der WRV, auch wenn die Kompetenzsystematik im B-VG letztendlich wesentlich verfeinert wurde (neben der Gesetzgebung wurde auch die Vollziehung in die Verwaltung integriert). Ob sich Kelsen auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Stellung der Abgeordneten (sachliche und teilweise auch personelle Immunität) (Art. 33 bzw. Art. 57ff. B-VG) an der WRV orientierte oder er diese aus der „Dezemberverfassung“ (Grundgesetz über die Reichsvertretung) übernahm, ist unklar. Aus der WRV dürfte Kelsen jedenfalls die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Kelsen Entwurf II, III und V bzw. Art. 53 B-VG) entnommen haben. Im Bezug auf das Amt des Bundespräsidenten, das in beinahe allen Kelsen-Entwürfen (Ausnahme: Kelsen VI 1920) als „Nebenamt des Parlamentspräsidenten“ vorgesehen war, schreibt Merkl: „Das erklärt sich daraus, dass im Sinne der provisorischen Verfassung Deutsch-Österreich die Stellung eines Gliedstaates im Rahmen des Deutschen Reiches erlangen sollte, wobei sich seine Verfassung von der anderer deutscher Gliedstaaten nicht grundlegend unterscheiden [...] sollte.“⁸⁴

Darüber hinaus wurden ab dem Entwurf Kelsen II die Grund- und Freiheitsrechte zunehmend ausgebaut und immer mehr Grund- und Freiheitsrechte aus der WRV in die Kelsen-Entwürfe übernommen.⁸⁵ Dazu zählt etwa die Bestimmung über die Freiheit der Kunst und Wissenschaft (Art. 142 WRV), die in Kelsen I bzw. Kelsen IV noch nicht enthalten ist, aber ab dem Entwurf Kelsen II kontinuierlich in alle Verfassungsentwürfe Kelsens übernommen wurde (Art. 139 Kelsen II, Art. 130 Kelsen III, etc.), jene darüber, dass keine Staatskirche

⁷⁹ Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entsprach Kelsens gerade um 1920 energisch erhobener Forderung nach einer Demokratisierung der Verwaltung. Siehe dazu OLECHOWSKI, Kelsen and the Problem of Democratisation of the Administration.

⁸⁰ WIEDERIN, Weimarer Reichsverfassung 45–64.

⁸¹ Vgl. etwa § 8 tschechoslowakische Verfassungsurkunde 1920, § 36 estnische Verfassung 1920, Art. 11–12 polnische Verfassung 1921.

⁸² Ebd.

⁸³ Ausführlich SCHMETTERER, Kompetenzverteilung.

⁸⁴ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 232.

⁸⁵ Vgl. dazu: GROH, Grundrechte in Gänsefüßchen 21–34.

besteht (Art. 137 WRV; Kelsen II Art. 135, Kelsen III Art. 126 etc.) oder jene über den Denkmal- und Kulturgüterschutz (Art. 150 WRV; Art. 143 Kelsen II; Art. 134 Kelsen III, etc.), die allesamt in Kelsen I/IV noch fehlen.

Von allen von Kelsen ausgearbeiteten Verfassungsentwürfen ist der Entwurf Kelsen V⁸⁶ wohl jener, der mit der WRV – aufgrund des beinahe wörtlich übernommenen Grundrechtskataloges – die größten Gemeinsamkeiten aufweist. Mit dem Erstentwurf Preuß' kommt aber dem Kelsen-Entwurf III⁸⁷ die größte Gemeinsamkeit zu, zumal sich dieser vor allem durch die stark eingeschränkte Kompetenz des Bundesrates von den anderen Kelsen-Entwürfen abhebt.

2.3. Der materielle Einfluss der WRV auf das B-VG 1920

Ausgehend von den Vorgaben Renners⁸⁸ sollten vor allem die Bestimmungen über das bundesstaatliche Prinzip, den Bundesrat und die Grund- und Freiheitsrechte sich an der Deutschen Verfassung orientieren.⁸⁹ Mit der Einigung der politischen Parteien im September 1920, den Abschnitt über die Grund- und Freiheitsrechte nicht ins B-VG aufzunehmen, reduzierte sich auch der Einfluss der WRV auf das B-VG, denn die meisten anderen Abschnitte wurden entweder aus der Monarchie übernommen (wie etwa die Abschnitte über die Gerichtsbarkeit und die Rechnungskontrolle des Bundes) oder ohne erkennbares ausländisches Vorbild geschaffen (so etwa die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung). Was die Ländervertretung (Bundesrat) betrifft, so sind die Ähnlichkeiten zwischen WRV und B-VG gering,

insbesondere erfolgt die Verteilung der Mandate an die einzelnen Länder nach dem B-VG auf ganz andere Weise als nach der WRV.

Somit haben wir vor allem das erste Hauptstück des B-VG in den Fokus unserer Untersuchungen zu stellen: Der Frage nach dem materiell-rechtlichen Einfluss der WRV auf das B-VG widmeten sich bereits die Dissertation von Christian Sima,⁹⁰ aber auch Ewald Wiederin⁹¹ hat dazu wertvolle Beiträge geleistet. Beide kommen über weite Strecken zu ähnlichen Ergebnissen: Hinsichtlich des bundesstaatlichen Aufbaus sind zwar Österreich und das Deutsche Reich Bundesstaaten „unitaristischen Typs“, jedoch ist die Macht der Länder im Deutschen Reich wesentlich ausgeprägter, als dies in Österreich der Fall ist. Sima meint in diesem Zusammenhang, Österreich habe die Regelungen bezüglich einer Landesbürgerschaft (Art. 6 B-VG) aus der WRV übernommen,⁹² was jedoch nicht unbedingt der Fall sein muss, zumal auch die Schweizer Verfassung eine ähnliche Regelung in Art. 43 vorsieht.⁹³ Aus der WRV (Art. 4) stammt allerdings Art. 9 B-VG (allgemeine Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechts).

Art. 1 B-VG erhielt seine definitive Formulierung erst sehr spät, im September 1920. Im Entwurf vom 26. August hieß es, wie auch in vielen vorigen Entwürfen: „Österreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.“⁹⁴ Erst auf Anregung Kelsens beschloss der Unterausschuss die Formulierung „Ihr Recht geht vom Volk aus.“⁹⁵ Dies ist eine deutliche Anlehnung an Art. 1 WRV („Die Staatsgewalt geht vom Volk aus.“), je-

⁸⁶ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_5.html.

⁸⁷ https://b-vg.acdh.oeaw.ac.at/bv_doc_id_3.html.

⁸⁸ KELSEN, Österreichisches Staatsrecht 161.

⁸⁹ Das Koalitionsabkommen findet sich abgedruckt in: Reichspost (Morgenblatt) v. 18. 10. 1919, 1–3.

⁹⁰ SIMA, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung.

⁹¹ WIEDERIN, Weimarer Reichsverfassung 45–64.

⁹² SIMA, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 26.

⁹³ Siehe dazu auch MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 230.

⁹⁴ Schon das G 12. 11. 1918 StGBI. 5 hatte verlautet: „Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.“

⁹⁵ OLECHOWSKI, Hans Kelsen – Biographie 292.

doch mit Ersetzung des Wortes „Staatsgewalt“ durch „Recht“, was Kelsens Reiner Rechtslehre besser entsprach.

Die Regelungen über die Kompetenzverteilung wurden in der endgültigen Fassung des B-VG vollkommen anders ausgestaltet, als dies in der WRV der Fall ist, und auch sonst gibt es im ersten Hauptstück lediglich periphere Ähnlichkeiten mit der WRV. Auffallend ist in der Terminologie, dass das B-VG überall dort vom „Bund“ spricht, wenn in der WRV das „Reich“ gemeint ist (Bundespräsident/Reichspräsident, Bundesrat/Reichsrat usw.), was möglicherweise – es gibt hierfür keine Belege – gerade aus dem Grund gemacht wurde, um bei einem späteren „Anschluss“ Österreichs eine Begriffsverwirrung zu vermeiden. Der in den Entwürfen zum B-VG vorgesehene „Bundestag“ wurde erst sehr spät im Gesetzgebungsprozess in „Nationalrat“ umbenannt, um eine Verwechslung mit dem Bundesrat zu vermeiden.

Der deutlich von der WRV abweichende Art. 26 Abs. 2 B-VG (Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.) könnte seine Wurzeln im US-amerikanischen Wahlrecht haben.⁹⁶ Was die „Volksgesetzgebung“ (Volksabstimmung; Volksbegehren) betrifft, so sind die feststellbaren Einwirkungen durch die WRV gering, insbesondere führt in Österreich ein Volksbegehren bis heute nicht zwingend zu einem Gesetzesbeschluss. Dagegen sieht Art. 43 BVG vor, dass auch hinsichtlich einfacher Gesetze Volksabstimmungen abgehalten werden können, was nach der WRV nicht möglich ist.

3. Weitere internationale Einflüsse auf die Entstehung des B-VG

3.1 Der Einfluss der Schweizer Verfassung auf das B-VG

In seinen Anweisungen an Kelsen zu den Eckpunkten der österreichischen Verfassung hatte Renner neben der Deutschen auch die Schweizer Verfassung genannt.⁹⁷ Bereits im Rahmen der 3. Länderkonferenz (31. Jänner 1919 bis 1. Februar 1919) hatte Renner zudem in der Verfassungsfrage zum Ausdruck gebracht, dass „[...] wenn wir ganz allein bleiben, [er] dann glaube, dass doch das Muster der Schweiz für uns das Beste sein dürfte.“⁹⁸

Die Schweiz, seit ihrer Gründung Inbegriff einer demokratischen Republik, hatte den ersten Weltkrieg wegen ihrer Neutralität auch wirtschaftlich vergleichsweise gut überstanden und war so in der ganzen Welt zum Vorzeigebispiel einer stabilen demokratischen Republik geworden, die vor allem durch den „Volkswillen“, ein Staat zu sein, getragen wurde. Vorbedingungen (wie die immer wiederkehrenden Anschlussbestrebungen Österreichs an das Deutsche Reich), die eine Orientierung an der Schweizer Verfassung aus dem Jahre 1874 notwendig gemacht hätten, gab es gegenüber der Schweiz – gesamtösterreichisch betrachtet⁹⁹ – nicht.

Auch wenn der Schweizer Einfluss auf das B-VG in Summe geringer sein dürfte als jener der WRV, so offenbarte er sich doch an einigen markanten Stellen. Dies wurde von Adolf Merkl, der einst als Mitarbeiter der Staatskanzlei an der Entstehung des B-VG an vorderster Front beteiligt war, in einem Aufsatz¹⁰⁰ für die Schweizer Juristen-Zeitung darlegt. Mit der Aufzählung der Bundesstaaten in Art. 2 Abs. 2 B-VG habe sich Österreich an Art. 1 der Schweizer Ver-

⁹⁶ Siehe dazu auch MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 231.

⁹⁷ KELSEN, Österreichisches Staatsrecht 161.

⁹⁸ Protokoll über die 3. Länderkonferenz vom 31. 1. und 1. 2. 1919 (Nr. 36 der Kabinettsratsprotokolle) 8.

⁹⁹ Vgl. demgegenüber die im Land Vorarlberg abgehaltene Volksbefragung vom 11. 5. 1919, die eine Zustimmung von 80 % für einen Anschluss an die Schweiz brachte. Vgl. dazu KOLLER, Vorarlberger Anschlussbewegung 83–102.

¹⁰⁰ MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“ 229–235.

fassung angelehnt, das Land Niederösterreich, „[...] das im Verbands der Österreichischen Länder dank seiner überragenden Größe und seiner die gesamte Einwohnerzahl sämtlicher Länder überragender Bevölkerungsziffer ein kleines Preußen dargestellt hatte [...]“ dem Schweizer Vorbild der Halbkantone folgend in zwei Landesteile zerlegt und auch die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 B-VG, dass Gebietsveränderungen eines Landes auch der Zustimmung des betreffenden Landes bedürfen, wurde in abgeschwächter Form aus Art. 5 der Schweizer Verfassung übernommen, meint Merkl.¹⁰¹

Was die Übernahme des Konzepts der Schweizer Halbkantone in die Bestimmungen von Art. 108 ff. B-VG betrifft, so betonte Kelsen, der die entsprechenden Bestimmungen formulierte, immer wieder, dass er sich dabei an den schweizerischen Regelungen über Basel-Stadt und Basel-Land orientiert habe.¹⁰² Die konkreten Regelungen zeigen jedoch kaum Baseler Einflüsse auf, insbesondere existierte dort nach der Aufteilung des Kantons Basel 1833 eben kein gemeinsames Kantonsparlament mehr, dafür besitzen Basel-Stadt und Basel-Land im Ständerat bis heute nur eine halbe Standesstimme, während Wien und Niederösterreich-Land im Bundesrat von Anfang an wie zwei vollberechtigte Bundesländer behandelt wurden.¹⁰³

Eine gewisse Anlehnung an die Schweiz fand jedenfalls auch im Rahmen des Entstehungsprozesses des B-VG statt, als im Herbst 1919 die österreichischen Staatsämter bei ihrem Bemühen, eine Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern im Rahmen der ihrem Ressort zufallenden Agenden vorzu-

nehmen, die entsprechenden Regelungen in der Schweizer Verfassung als Vorlage verwendeten.¹⁰⁴

Deutlich an der Schweizer Verfassung orientierte sich der von Stefan Falser ausgearbeitete Tiroler Entwurf, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte, aber auch im Ersten Christlichsozialen Entwurf und im Kelsen-Entwurf IV/I, der als länderfreundlichster aller Kelsen-Entwürfe gilt, finden sich Einflüsse aus der Schweizer Verfassung: Insbesondere hinsichtlich der Souveränität der einzelnen Länder definierte etwa Art. 1 Kelsen IV/I dem Art. 1 der Schweizer Verfassung von 1874 folgend: „Deutschösterreich als einen freien Bund der souveränen Länder Niederösterreich, Oberösterreich etc.“.

3.2. Die Tschechoslowakische Verfassung 1920

Im Gegensatz zur österreichischen, deutschen und schweizerischen Verfassung richtete die tschechoslowakische Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 einen zentralistisch geführten Einheitsstaat ein. Dennoch sind gewisse Parallelen und Einflussnahmen auch hier auszumachen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Tschechoslowakei, so wie Österreich, aus der Habsburgermonarchie hervorgegangen war und deren Rechtsordnung zunächst pauschal übernommen hatte.¹⁰⁵ Daher ist es wenig erstaunlich, dass auch die Verfassungsurkunde 1920 eine Reihe von Bestimmungen der Dezemberverfassung 1867 unverändert übernahm. Bemerkenswert ist überdies, dass die Tschechoslowakei, so wie Österreich, 1920 eine Verfassungsgerichtsbarkeit schuf und diese weitgehend denselben Prinzipien wie die österreichische folgte. Eine Beeinflussung

¹⁰¹ Ebd. 230.

¹⁰² UA Protokoll v. 22. 9. 1920, 7. ÖStA, AdR, BKA Inneres, StKzL., Kart. 48, Zl. 102/101 ex 1920.

¹⁰³ OLECHOWSKI, Das Ringen um die Stellung Wiens 47–57.

¹⁰⁴ Im September und Oktober 1919 war von der Staatskanzlei ein „Frageschema“ über die zukünftige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder ausgearbeitet und am 16. 10. mit der Bitte um rasche Rückmeldung an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Staatsämter übermittelt worden. ÖStA, AdR, StKzL., Kart. 48, Zl. 3236/6 ex 1919. Bei den Stellungnahmen dazu lehnten sich die Staatsämter, insbesondere hinsichtlich des Land- und Forstwirtschaftswesens an die Schweizer Verfassung an. ÖStA, AdR, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Präs., Zl. 2744 ex 1919. Für den Hinweis auf die erwähnte Fundstelle danke ich Dr. Richard Lein.

¹⁰⁵ An dieser Stelle sei angemerkt, dass – wie von OSTERKAMP, *Gemeinsames Erbe* 76, dargelegt – ein Einfluss der „Brünner Schule“ (eine „Schwesternschule“ der Wiener Schule der Rechtstheorie) auf die tschechoslowakische Verfassung nicht feststellbar ist.

des B-VG durch die sieben Monate ältere Verfassungsurkunde ist nicht auszumachen, lediglich umgekehrt eine Beeinflussung des tschechoslowakischen Verfassungsgerichtshofgesetzes 1921 durch das B-VG, insbesondere, was die Wirkung der Erkenntnisse betrifft.¹⁰⁶

Nachweisbar ist das tschechoslowakische Vorbild dagegen in einem anderen, weniger spektakulären, jedoch durchaus nicht unwichtigen Punkt: der Kennzeichnung aller verfassungsändernden Gesetze als „Verfassungsgesetz“ bzw. aller verfassungsändernden Bestimmungen in einfachen Gesetzen als „Verfassungsbestimmung“ (Art. 44 Abs. 1 B-VG).¹⁰⁷ Eine solche Bestimmung hatte zur Zeit der Monarchie gefehlt, sodass der Bestand des formellen Verfassungsrechts in Cisleithanien im Laufe der Zeit außerordentlich unübersichtlich geworden war. Um diese Übersicht künftig zu bewahren, wurde eine entsprechende Bestimmung mit Art. I Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur tschechoslowakischen Verfassungsurkunde 1920 eingeführt – und vom UA des österreichischen VfA am 23. September 1920, also buchstäblich in letzter Minute, in den österreichischen Verfassungstext eingefügt.¹⁰⁸

4. Schlussbemerkungen und Ausblick

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass sich die Verfassungsentwicklung in der jungen Republik Österreich keineswegs „autark“ vollzog, sondern dass vielmehr in alle Richtungen über den Zaun geblickt wurde: Was auch immer „brauchbar“ erschien, wurde – trotz Beharrung auf der Diskontinuitätsthese – aus der Dezemberverfassung 1867 übernommen, darüber hinaus versuchte man sich zumindest soweit mit der WRV abzustimmen, dass das B-VG einem Anschluss an das Deutsche Reich nicht entgegenstand. Auch wenn der Vertrag von St. Germain einen Anschluss

Österreichs an das Deutsche Reich verboten hatte, waren damit die Anschlussbestrebungen Österreichs keineswegs beseitigt und diente die WRV vor allem während der Entstehungsphase des B-VG (Sommer 1919 bis Sommer 1920) im Punkt Grund- und Freiheitsrechte als Vorbild. Mit der Einigung der politischen Parteien im Sommer 1920, die Grund- und Freiheitsrechte nicht im B-VG zu regeln, schwand auch der Einfluss der WRV auf das B-VG deutlich.

Anders verhielt es sich mit dem Einfluss der Schweizer Verfassung und der tschechischen Verfassung auf das B-VG: Auch wenn die Einflüsse der Schweizer Verfassung auf das B-VG gering sind, so erwähnt Merkl doch eine „Inspiration“ durch die Schweizer Verfassung in Art. 2 Abs. 2 B-VG und Art. 108 B-VG. Aus der tschechischen Verfassung wurde wiederum Art. 44 Abs. 1 übernommen.

Die Verfassungsentwicklung in Österreich wurde auch vom Ausland aus beobachtet: Abgesehen vom Deutschen Reich, das alleine schon aufgrund der Anschlussbestrebungen stets bestens über die Verfassungsarbeiten in Österreich unterrichtet war, forderte etwa im März 1920 ein Mitglied des SHS-Verfassungsausschusses alle Verfassungsentwürfe, insbesondere ein Exemplar des Entwurfs Mayr I 1920, beim österreichischen Botschafter in Belgrad an, da man sich daran für die eigenen Verfassungsverhandlungen orientieren wollte.¹⁰⁹

Korrespondenz

Dr. Miriam GASSNER, LL.M
Institute of European Studies
University of California, Berkeley
Philosophy Hall
Berkeley, California 94720-2316
miriam.gassner@berkeley.edu
ORCID-Nr. 0000-0003-3719-5537

¹⁰⁶ WIEDERIN, Gespräche zwischen Prag und Wien 760.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Protokoll UA Sitzung 23. 9. 1920 bzw. UA Entwurf v. 23. 9. 1920 Art. 33.

¹⁰⁹ Schreiben des Österreichischen Gesandten in Belgrad an Staatsamt für Äußeres v. 16. 3. 1920. ÖStA, NPA Kart. 248, Liasse Österreich 11/II–11/1.

Abkürzungen

CS I 1919	Erster christlich-sozialer Verfassungsentwurf
DDP	Deutsche Demokratische Partei
Fold.	Folder
HKW	Hans KELSEN, Werke, hg. v. Matthias JESTAEDT (Tübingen 2007ff.).
NPA	Neues Politisches Archiv
StenProt	Stenographische Protokolle
Stkzl.	Staatskanzlei
UA	Unterausschuss
VfA	Verfassungsausschuss

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1 (Wien 1998).
- Wilhelm BRAUNEDER, Karl Renners „Entwurf einer provisorischen Verfassung“: ein vorläufiger Bericht, in: Heinz MAYER u.a. (Hgg.), Festschrift für Robert Walter (Wien 1991) 63–95.
- Jürgen BUSCH, Alfred Verdross. Ein Mann des Widerspruchs?, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht (Wien 2012) 139–169.
- Peter BUSSJÄGER (Hg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ (Wien 2019).
- Yasuhiro ENDO, Die Bundesstaatslehre Otto von Gierkes, in: LEHNERT, Verfassungsdenker 63–76.
- Felix ERMACORA, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd. IV (Wien 1990).
- Ernst FEDER, Hugo Preuß. Ein Lebensbild (Berlin 1926).
- Miriam GASSNER, Der Vertrag von Sèvres (Baden-Baden 2023).
- DIES., Österreich und der Vertrag von Sèvres in: ZNR 45 (2023) 20–37.
- DIES., Richard LEIN, Neue Forschungen zur Entstehung des B-VG, in: ZÖR 79 (2024) 323–346.
- Walter GOLDINGER, Michael Mayr, in: ÖBL, Bd. V (Wien 1972) 439f.
- Kathrin GROH, Demokratische Staatslehre in der Weimarer Republik (Tübingen 2010).
- DIES., Grundrechte in Gänsefüßchen. Kelsens (un-)schlüssige Beziehung zu den „sogenannten Grund- und Freiheitsrechten“, in: BRGÖ 13 (2023) 21–34.
- Christoph GUSY, Robert Chr. VAN OOYEN, Hendrik WASSERMANN (Hgg.), 100 Jahre Weimarer und Wiener Republik – Avantgarde der Pluralismustheorie (Berlin 2018).
- Friedrich HEER, Der Kampf um die österreichische Identität (Graz 1981).
- Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5 (Stuttgart 1978).
- Hans KELSEN, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd. II (Wien–Leipzig 1919), ND, in: DERS., Werke, hg. v. Matthias JESTAEDT, Bd. V (Tübingen 2022) 130–255.
- DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd. III (Wien 1919), ND, in: DERS., Werke, hg. v. Matthias JESTAEDT, Bd. V (Tübingen 2020) 256–437.
- DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd. V (Wien 1922), ND, = DERS., Werke, hg. v. Matthias JESTAEDT, Bd. VIII (Tübingen 2022).
- DERS., Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß, entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Wien 1923).
- DERS., Zur Anschlussfrage, in: Republikanische Hochschul-Zeitung (1/1926) 1–2.
- Christian KOLLER, „... der Wiener Judenstaat, von dem wir uns unter allen Umständen trennen wollen.“ Die Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz, in: Helmut KONRAD, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), ... der Rest in Österreich, Bd. I (Wien 2008) 83–102.
- Thomas KLEINHEIN, Christoph OHLER (Hgg.), Weimar international – Kontext und Rezeption der Verfassung von 1919 (Tübingen 2020).
- Jörg-Detlef KÜHNE, Die Entstehung der Weimarer Verfassung (Düsseldorf 2019).
- Detlef LEHNERT (Hg.), Verfassungsdenker. Deutschland und Österreich 1870–1970 (= Schriftenreihe zur Historischen Demokratieforschung 11, Berlin 2017).
- DERS., Hugo Preuß 1860–1925: Genealogie eines modernen Preußen (Köln 2011).
- Alfred LOW, Die Anschlussbewegung in Österreich und Deutschland 1918–1919 (Wien 1975) 46–53.
- Adolf MERKL, Bundesstaat „Republik Österreich“, in: Schweizer Juristen-Zeitung (15/1921) 229–235.
- Christoph MÜLLER, Otto von Gierke und Hugo Preuß – Aspekte von Nähe und Ferne, in: LEHNERT, Verfassungsdenker 77–106.
- Almut NEUMANN, Demokratischer Bundesstaat, in: KLEINHEIN, OHLER, Weimar international 85–104.

- Emilio NÚÑEZ u.a. (Hgg.), *Kelsen's Legacy* (New York 2025).
- Thomas OLECHOWSKI, Das „Anschlußverbot“ im Vertrag von St. Germain in: *Zeitgeschichte* 46 (3/2019) 371–386.
- DERS., Das Ringen um die Stellung Wiens in der Diskussion um die Bundesverfassung, in: Bernhard HACHLEITNER u.a. (Hg.), *Wien wird Bundesland. Die Wiener Stadtverfassung 1920 und die Trennung von Niederösterreich (Salzburg–Wien 2020)* 47–57.
- DERS., Der Beitrag Hans Kelsens zur Österreichischen Bundesverfassung, in: Hans Kelsen. *Leben–Werk–Wirksamkeit* (=Schriftenreihe des Hans Kelsens Instituts 32, Wien 2009) 217–218.
- DERS., Hans Kelsen-Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Tübingen 2021).
- DERS., Kelsen and the Problem of Democratization of the Administration, in: Jorge Jana OSTERKAMP, *Gemeinsames Erbe, getrennter Aufbruch. Verfassung, Demokratie und Verfassungsgerichtsbarkeit nach 1918*, in: BRGÖ 13 (2023) 71–80.
- Hans Jürgen RIECKENBERG, Ludo Moritz Hartmann, in: *NDB* 7 (1966) 737.
- Robert Chr. VAN OOYEN, Staatslehre ohne Staat. Demokratietheorie ohne Volk, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, *100 Jahre* 115–130.
- Martin SCHENNACH, Die Staatsgründung 1918 und die Länder, in: Peter BUSSJÄGER (Hg.), *3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“* (Wien 2019) 39–56.
- Christoph SCHMETTERER, Die Entstehung der Republik Österreich 1918–1920 aus rechtshistorischer Sicht, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, *100 Jahre* 95–114.
- Carl SCHMITT, Hugo Preuß. Sein Staatsbegriff und seine Stellung in der deutschen Staatslehre (Tübingen 1930).
- Peter SCHRÖDER, *Der Staat als Genossenschaft* (Baden-Baden 2021).
- Ignaz SEIPEL, *Der Kampf um die Verfassung* (Wien 1930).
- Christian SIMA, *Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung* (= Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 4, Frankfurt a.M. 1993).
- Statistische Zentralkommission (Hg.), *Die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung* (Wien 1919).
- Gerhard STREJCEK, *Das Wahlrecht der Ersten Republik* (Wien 2009).
- Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: 1914–1945 (München 1999).
- Andreas VOSSKUHLE, Hugo Preuß als Vordenker einer Verfassungstheorie des Pluralismus, in: GUSY, VAN OOYEN, WASSERMANN, *100 Jahre* 39–56.
- Ewald WIEDERIN, Die verfassungspolitische Diskussion über die Einrichtung Österreichs als Bundesstaat, in: BRGÖ 1 (2011) 356–371.
- DERS., Die Weimarer Reichsverfassung im internationalen Kontext, in: Horst DREIER, Christian WALDHOFF (Hgg.), *Das Wagnis der Demokratie* (München 2018).
- Robert WALTER, Clemens JABLONER, Klaus ZELENY (Hgg.), *Der Kreis um Hans Kelsen – Die Anfangsjahre der Reiner Rechtslehre* (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008).
- Robert WALTER, Gespräche zwischen Prag und Wien: Einflüsse der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 auf das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: Katarzyna Žák KRZYŽANKOVÁ u.a. (Hgg.), *Právo jako multidimenzionální fenomén. Pocta Aleši Gerlochovi k 65. Narozeninám* (Plzeň 2020) 757–762.